

Schriftliche Stellungnahme zur Sachverständigenanhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages

Kraftfahrzeugrennen im Straßenverkehr

Gesetzesentwurf: Strafbarkeit nicht genehmigter Kraftfahrzeugrennen im
Straßenverkehr,
Drucksache 18/10145

Antrag: Verkehrssicherheit erhöhen – Raserei und illegale Autorennen
wirksam bekämpfen, Drucksache 18/12558

I. Vorbemerkungen

Der Gesetzesentwurf zur Strafbarkeit nicht genehmigter Kraftfahrzeugrennen (Drucksache 18/10145, im Folgenden: Gesetzesentwurf) ist zu begrüßen. Der Antrag Verkehrssicherheit erhöhen – Raserei und illegale Autorennen wirksam bekämpfen (Drucksache 18/12558, im Folgenden: Antrag) ist hingegen Bedenken ausgesetzt. Die nachfolgende Stellungnahme befasst sich insbesondere in strafrechtlicher Hinsicht mit § 315d StGB des Entwurfs (§ 315d StGB-E).

II. Grundsätzliche Erwägungen

Die Fälle illegaler Autorennen mit verletzten oder getöteten Unbeteiligten haben sich in den letzten Jahren gehäuft.¹ Nach der bisherigen Rechtslage erfolgten bei einer Tötung von Unbeteiligten regelmäßig Verurteilungen wegen fahrlässiger Tötung, § 222 StGB.² Das LG Berlin hat nunmehr in einem Aufsehen erregenden Fall eines Autorennens, das den Tod eines

¹ Vgl. zur Chronologie: <http://www.berliner-zeitung.de/berlin/chronologie--tote-und-verletzte-bei-illegalen-autorennen-24693064>, letzter Zugriff am 14.06.2017.

² BGH NSTZ 2009, 148; AG Köln, Urteil vom 12. Januar 2016 – 643 Ls 308/15 10 Js 22/15 –, juris.

unbeteiligten Mannes zur Folge hatte, erstmals einen Angeklagten wegen Mordes verurteilt.³ Daraus kann aber nicht geschlossen werden, dass Autorennen, bei denen Unbeteiligte getötet werden, damit regelmäßig als Mord zu gelten haben. Der Vorsatz muss im konkreten Einzelfall festgestellt werden.

Außerdem kann bei der Teilnahme an einem Kraftfahrzeugrennen § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB erfüllt sein, wenn eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert besteht. Die dort abschließend genannten Verkehrsverstöße (auch „Todsünden“ genannt) können regelmäßig bei Autorennen begangen werden. Häufig wird die Vorfahrt nicht beachtet oder an unübersichtlichen Stellen zu schnell gefahren. Wenn niemand verletzt oder gefährdet wird, scheidet eine Strafbarkeit auch wegen Versuchs eines Körperverletzungs- oder Tötungsdelikts aus, wenn man den Vorsatz hinsichtlich einer Verletzung oder Tötung verneint. In dieser Konstellation liegt demnach nur eine Ordnungswidrigkeit nach § 49 Abs. 2 Nr. 5 i. V. m. § 29 Abs. 1 StVO i. V. m. § 24 StVG vor. Die Geldbuße für die Teilnahme beträgt regelmäßig 400 Euro.⁴ Mit dem Gesetzesentwurf sollen illegale Kraftfahrzeugrennen nun in einem eigenständigen Tatbestand kriminalisiert werden.

III. Zur geplanten Regelung im Einzelnen

Den Kern des Entwurfs bildet § 315d StGB-E. Dieser lässt sich im Wesentlichen in drei Teile gliedern: Ein abstraktes Gefährdungsdelikt in § 315d Abs. 1 StGB-E, ein konkretes Gefährdungsdelikt in § 315d Abs. 2, 3 StGB-E sowie eine Erfolgsqualifikation nach § 315d Abs. 4 StGB-E.

1. Abstraktes Gefährdungsdelikt

Der Gesetzesentwurf geht zu Recht davon aus, dass die Teilnahme an nicht genehmigten Autorennen ähnlich wie die Trunkenheitsfahrt ein solches abstraktes Gefährdungsdelikt rechtfertigt. Die Gefährlichkeit ergibt sich insbesondere aus der Gruppendynamik. Anders als bei anderen Verkehrsverstößen agieren mindestens zwei Personen im Verkehr. Sie können sich gegenseitig zu riskantem Verhalten anspornen, das zu einer Eskalationsgefahr führt.⁵ Darüber hinaus bezieht sich die Aufmerksamkeit des Fahrers häufig nicht nur auf die Straße. Die Ablenkung durch den anderen Fahrer und dessen Fahrmanöver kann massiv sein.⁶ Hinzu kommen hohe Geschwindigkeiten. Die abstrakte Gefährdung anderer Teilnehmer des Straßenverkehrs ist daher als noch höher zu bewerten als bei der Trunkenheitsfahrt nach § 316 StGB. Dies rechtfertigt die Einführung eines abstrakten Gefährdungsdelikts und kann mit einem im Verhältnis zu § 316 StGB höheren Strafrahmen von bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe versehen werden.

Als Tathandlungen erfasst § 315d Abs. 1 StGB-E die Teilnahme an einem nicht genehmigten Kraftfahrzeugrennen und das Veranlassen. Die Teilnahme ist nicht gleichzusetzen mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs. Es geht dabei um die Teilnahme in der Rolle des Kraftfahrzeugführers. Bei der Tathandlungsvariante des Veranlassens ist eine weite Vorverlagerung der Strafbarkeit möglich, da auch Handlungen erfasst sein können, die zeitlich weit vor dem Kraftfahrzeugrennen stattfinden. Das Tatbestandsmerkmal könnte jedoch parallel zum Begriff der Veranstaltung eines Glückspiels oder einer Lotterie in §§ 284 bzw. 287 StGB restriktiv ausgelegt werden, so dass rein innerorganisatorische Handlungen nur straflose

³ Az.: 535 Ks 8/16.

⁴ TBNR 129618 des Bundeseinheitlichen Tatbestandskatalogs, Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten- 11. Aufl., Stand: 17.10.2016. Die Veranstaltung eines Rennens wird regelmäßig mit 500 € geahndet, s. dort TBNR 129624; s. auch Nr. 248, 249 der Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV), Anlage zu § 1 Abs.1.

⁵ Jansen, NZV 2017, 214, 219.

⁶ Vgl. BT-Drs.18/10145, S. 9.

Vorbereitungshandlungen darstellten.⁷ Erfasst wäre nach einer solchen Auslegung nur die nach außen tretende Organisation des Rennens. Wenn etwa andere Personen in Pläne eingeweiht oder Fahrer angeworben werden, kommt es zu einer Gefährdung, da auch im Vorfeld bereits gruppendynamische Prozesse wirken. Fahrer, die zugesagt haben, an einem Rennen teilzunehmen, können gehindert sein, davon Abstand zu nehmen, weil sie einen Gesichtsverlust fürchten.⁸ Die Alternative, die Tathandlung des Veranstaltens zu streichen, würde dazu führen, dass diese regelmäßig wegen Anstiftung oder Beihilfe nach §§ 26 f. StGB zu einer Teilnahme an einem Rennen bestraft werden könnten. Der Vorteil bei Beibehaltung dieser Tathandlungsvariante liegt aber darin, dass auch schon vor Begehung der Haupttat eine Straftat – und damit verbunden entsprechende Eingriffsmöglichkeiten bestehen. Bei einer entsprechend restriktiven Auslegung sind hinsichtlich der Vorverlagerung auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken anzumelden.⁹

2. Konkretes Gefährdungsdelikt

Darüber hinaus wird durch Einführung eines konkreten Gefährdungsdelikts deutlich, dass die Teilnahme an einem Rennen vergleichbar zu den in § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB genannten Verkehrsverstößen ein erhöhtes Unrecht aufweist, wenn ein Unfall nur knapp vermieden werden kann. Dabei wird der dadurch erweiterte Anwendungsbereich sehr gering sein, da Autorennen regelmäßig eine der in § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB genannten Verkehrsverstöße erfüllen.¹⁰ Zur Vollständigkeit und um Systembrüche zu vermeiden, sollte dennoch nicht darauf verzichtet werden. Anders als die in § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB aufgezählten Verkehrsverstöße sind Autorennen grundsätzlich als grob verkehrswidrig und rücksichtslos anzusehen und wären nach dem Gesetzesentwurf auch durch ein abstraktes Gefährdungsdelikt strafbewehrt. Die Alternative, die Teilnahme an nicht genehmigten Kraftfahrzeugrennen in den Katalog der „Todsünden“ aufzunehmen, wäre daher systemwidrig.¹¹ Dem System am ehesten entsprechen würde es, wenn man eine zu § 315c Abs. 1 Nr. 1 StGB parallele Regelung schaffen würde, die wie die in Verbindung zu § 316 StGB stehende Regelung auf die Merkmale rücksichtslos und grob verkehrswidrig verzichtet, z.B. als Nr. 3 im Rahmen des § 315c Abs. 1 StGB.¹² Der Strafraum des konkreten Gefährdungsdelikts entspricht dem des §§ 315b Abs. 1, 315c Abs. 1 StGB und ist angemessen.

3. Erfolgsqualifikation, § 315d Abs. 4 StGB-E

Kommt es zu einem Unfall und zu einer schweren Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder einer Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen oder sogar des Todes, droht im Rahmen der Erfolgsqualifikation eine Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren. Eine Erfolgsqualifikation sieht auch § 315b Abs. 3 StGB durch einen Verweis auf § 315 Abs. 3 StGB vor, nicht aber § 315c StGB. Der Unrechtsgehalt und die Gefährlichkeit der Teilnahme an Autorennen erscheint gegenüber den in § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB genannten Verkehrsverstößen erhöht, so dass hier die Einführung einer Erfolgsqualifikation eher gerechtfertigt ist. Bei einer Streichung der Erfolgsqualifikation verbliebe in den Konstellationen eine Strafbarkeit nach dem konkreten Gefährdungsdelikt in Tateinheit mit einem Fahrlässigkeitsdelikt nach §§ 222 bzw. 229 StGB. Der

⁷ Jansen, NZV 2017, 214, 217; weniger einschränkend: Preuß, NZV 2017, 105, 111; zur Auslegung des § 287 StGB: BT-Drs. 13/9064, S. 21; Heger in Lackner/Kühl, § 287 Rn. 6; Heine/Hecker in Schönke/Schröder, § 287 Rn. 11.

⁸ Jansen, NZV 2017, 214, 217; Kubiciel, jurisPR-StrafR 16/2016 Anm. 1.

⁹ Vgl. zur Verfassungsmäßigkeit: Kubiciel jurisPR-StrafR 16/2016 Anm. 1.

¹⁰ Jansen, NZV 2017, 214, 218; Piper, NZV 2017, 70, 72; vgl. Zieschang, JA 2016, 721, 722.

¹¹ So der frühere Entwurf, BR-Drs. 362/16, S. 1; zu Recht kritisch dazu Ceffinato, ZRP 2016, 201.

¹² Ceffinato, ZRP 2016, 201; Jansen, NZV 2017, 214, 218.

Unrechtsgehalt wird dadurch aber nicht richtig abgebildet.¹³ Man könnte erwägen, auch bei einer Trunkenheitsfahrt eine Erfolgsqualifikation einzuführen, dies erscheint aber wegen der wohl noch höheren Gefährlichkeit von Autorennen nicht als zwingend.¹⁴ Der Strafraumen entspricht § 315b Abs. 3 StGB mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Es handelt sich damit um ein Verbrechen. Selbst in minder schweren Fällen ist eine Geldstrafe ausgeschlossen. Der Strafraumen ist damit hoch, aber nicht unangemessen.

4. Weitere Änderungen

Die Einziehung der Fahrzeuge soll nach § 315f StGB-E ermöglicht werden. Es handelt sich um Statussymbole, die den Fahrern viel wert sind und in die sie zum Teil viel Zeit und Geld investieren.¹⁵ Die Einziehung nach § 21 StVG ist nicht ausreichend, da sie nur bei Wiederholungstaten greift oder wenn die Fahrerlaubnis entzogen oder Fahrverbot verhängt wurde.¹⁶ Auch § 74a StGB soll nach § 315f S. 2 StGB-E anwendbar sein, so dass die Dritteinziehung ermöglicht wird, d. h. bei einer „Quasi-Beihilfe“ oder bei späterem verwerflichen Erwerb. Außerdem soll die Teilnahme an einem nicht genehmigten Kraftfahrzeugrennen als Regelbeispiel für die Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen in § 69 Abs. 2 StGB aufgenommen werden, so dass eine Indizwirkung für die Entziehung der Fahrerlaubnis bestünde. Dabei handelt es sich um sinnvolle flankierende Regelungen.

Im Folgenden müssten noch weitere Änderungen vorgenommen werden. So müsste Ziffer 248 KatV gestrichen werden, da die Ordnungswidrigkeit nach § 49 Abs. 2 Nr. 5 StVO weg fällt. Ebenso wäre Ziffer 2.2.9 Anlage 13 zu § 40 FeV zu streichen und die geschaffenen Straftaten unter Ziffer 1.12 bzw. 2.1.12 einzuordnen.¹⁷

IV. Bewertung des Antrags

1. Einschränkung des § 315c Abs. 1 Nr. 2 lit. d) StGB

Als Kern des Antrags ist die vorgeschlagene Änderung zu § 315c Abs. 1 Nr. 2 lit. d) StGB anzusehen. Dabei sollen die einschränkenden Wörter „an unübersichtlichen Stellen, an Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen oder Bahnübergängen“ gestrichen werden, so dass die „Todsünde“ nur noch darin liegt, dass zu schnell gefahren wird. Bislang erfolgte die Auslegung des Tatbestands derart, dass ein innerer Zusammenhang zwischen zu schnellem Fahren und der unübersichtlichen Stelle bestehen musste.¹⁸ Auch danach war unter Umständen schon erfasst, wenn beim Abbiegen Schrittgeschwindigkeit überschritten wurde, obwohl Fußgänger die Fahrbahn überqueren.¹⁹ Eine Geschwindigkeitsbeschränkung hat nur Indizwirkung.²⁰ Es kommt außerdem auf die jeweilige konkrete Verkehrssituation an.²¹ Durch den Wegfall der Einschränkung fehlte ein durch die Norm vorgegebener Bezugspunkt für das zu schnelle Fahren. Es wären sodann zunächst schon minimale Überschreitungen erfasst. In der Schweiz wird die

¹³ Jansen, NZV 2017, 214, 219.

¹⁴ Jansen, NZV 2017, 214, 219.

¹⁵ Vgl. BT-Drs. 18/10145, S. 7.

¹⁶ Piper, NZV 2017, 70, 75.

¹⁷ Piper, NZV 2017, 70, 75.

¹⁸ OLG Celle NZV 2013, 252, 253; Fischer, StGB, § 315c Rn. 8; König in: LK-StGB, § 315c Rn. 113; Pegel in MüKo-StGB, § 315c Rn. 66; Sternberg-Lieben/Hecker in Schönke/Schröder, § 315c Rn. 20.

¹⁹ Heger in Lackner/Kühl, § 315c Rn. 16; Pegel in MüKo-StGB, § 315c Rn. 66.

²⁰ OLG Celle NZV 2013, 252, 253; Pegel in MüKo-StGB, § 315c Rn. 66; Sternberg-Lieben/Hecker in Schönke/Schröder, § 315c Rn. 20; Wolters in SK-StGB, § 315c Rn. 14.

²¹ OLG Celle NZV 2013, 252, 253.

Überschreitung der Geschwindigkeit genauer spezifiziert, indem in Art. 90 Abs. 3, 4 SVG an eine „krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit“ angeknüpft wird, wobei dies erfüllt sei, wenn bestimmte Höchstgeschwindigkeit um gewisse Grenzen überschritten werden.²² Freilich verbliebe aber die Einschränkung, dass die Tathandlung grob verkehrswidrig und rücksichtslos begangen werden müsste. Durch das objektive Kriterium, dass die Zuwiderhandlung grob verkehrswidrig sein muss, werden nur besonders schwere Verkehrsverstöße erfasst.²³ Dabei kommt es zu einer objektiven Beurteilung der Verkehrslage und der Gefährlichkeit des Vorgangs an sich.²⁴ Auch bislang wurden dadurch nur erhebliche Überschreitungen erfasst.²⁵ Bezieht man die gesamten Einzelfallumstände mit ein,²⁶ so ist zu vermuten, dass sich dadurch dennoch häufig eine Begrenzung auf unübersichtliche Stellen ergeben wird, weil oft nur in diesen Fällen eine grobe Verkehrswidrigkeit angenommen werden könnte. Es ist wahrscheinlich, dass es durch die anderen einschränkenden Merkmale also nicht zu einer Ausweitung einer Strafbarkeit führen würde. Die Gefahr von Auslegungsschwierigkeiten und Verunsicherung bei einer Streichung bestünden jedoch. Will man „Raserei“ bekämpfen, wie laut Überschrift durch den Antrag beabsichtigt ist, stellt sich die Frage, ob durch Streichung der Einschränkung diesbezüglich tatsächlich mehr Fälle erfasst sind, da solche Geschwindigkeitsüberschreitungen doch kaum nur an übersichtlichen Stellen vorgenommen werden. Nach der Begründung soll die Raserei gerade in Innenstädten bekämpft werden. Hier werden regelmäßig Straßenkreuzungen überfahren. Die Streichung der Einschränkung brächte also für die dort anzutreffenden Fälle keinen Vorteil und hätte nur symbolischen Charakter.

2. Erfolgsqualifikation innerhalb des § 315c StGB

Außerdem wird in dem Antrag eine Erfolgsqualifikation vorgeschlagen für alle Fälle des § 315c StGB. Erforderlich ist dies nur für den Fall, dass das Unrecht nicht ebenso gut durch eine Verwirklichung des bisherigen § 315c StGB sowie des Fahrlässigkeitstatbestands nach § 229 StGB oder § 222 StGB erfasst ist. Während man bei Autorennen von einem vorsätzlichen, schwerwiegenden Verstoß ausgehen kann, der sogar als abstraktes Gefährdungsdelikt auszugestalten ist (s.o.), stellt sich dies bei den Tatvarianten in § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB nicht vergleichbar dar. Es handelt sich bei den Verstößen gegen die „Todsünden“ nicht um abstrakte Gefährdungsdelikte. Außerdem wohnt ihnen nicht eine ähnliche verkehrsfeindliche Tendenz inne wie den Autorennen. Insofern ist es gerechtfertigt, die Teilnahme an Autorennen bei Eintritt einer schweren Folge ebenso wie gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr nach § 315b Abs. 3 i.V.m. § 315 Abs. 3 StGB als Erfolgsqualifikation mit höherem Unrecht zu bewerten. Es erscheint daher als ausreichend, wenn Tateinheit zwischen dem Fahrlässigkeitsdelikt und dem Gefährdungsdeliktstatbestand des § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB besteht, um das Unrecht abzubilden. § 315c Abs. 1 Nr. 1 StGB steht in Verbindung zu § 316 StGB und damit ebenfalls zu einem abstrakten Gefährdungsdelikt. Hier könnte eine Erfolgsqualifikation eher in Betracht gezogen werden (s.o.).

Im Übrigen müsste im Falle der Einführung einer Erfolgsqualifikation, die als schwere Folge auch den Tod erfasst, § 315 Abs. 3 StGB überdacht werden, bei dem als schwere Folgen nur eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder eine Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen genannt sind. Auch dort müsste folgerichtig der Tod als schwere

²² Min. 40 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 30 km/h beträgt; min. 50 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 50 km/h beträgt; min. 60 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 80 km/h beträgt; min. 80 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit mehr als 80 km/h beträgt.

²³ König in: LK-StGB, § 315c Rn. 133; Sternberg-Lieben/Hecker in Schönke/Schröder, § 315c Rn. 27; Zieschang in NK-StGB, § 315c Rn. 33.

²⁴ Pegel in MüKo-StGB, § 315c Rn. 78.

²⁵ Pegel in MüKo-StGB, § 315c Rn. 78; Sternberg-Lieben/Hecker in Schönke/Schröder, § 315c Rn. 27.

²⁶ König in: LK-StGB, § 315c Rn. 134; Zieschang in NK-StGB, § 315c Rn. 34.

Folge eingeführt werden.²⁷ Die Diskrepanz wiegt umso schwerer, als § 315b Abs. 3 StGB auf § 315 Abs. 3 StGB verweist, so dass bei einem gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr der Tod eines Menschen nicht unter eine Erfolgsqualifikation fällt, sehr wohl aber bei einer Gefährdung des Straßenverkehrs. Dies wäre systemwidrig und würde zu Brüchen führen.

Auch die Einziehung der Fahrzeuge, auf die sich eine Tat nach § 315c StGB bezieht, sollte nicht ermöglicht werden. Die Einziehung hätte wohl Strafcharakter.²⁸ Im Gegensatz zu der Konstellation von Autorennen, bei denen häufig getunte Autos genutzt werden, die für die Täter einen besonderen Wert haben, wird es sich im Rahmen des § 315c StGB häufig so darstellen, dass die Fahrzeuge für die Täter austauschbar sind. Darüber hinaus hat das Fahrzeug für die Begehung der Tat nicht denselben Stellenwert, da die Tathandlungen des § 315c StGB häufig nicht mit speziell vorbereiteten Fahrzeugen begangen werden. Einen Sicherungscharakter wie bei den Fällen der Autorennen wäre daher ebenfalls kaum gegeben.

V. Abschließende Stellungnahme

Der Gesetzesentwurf ermöglicht eine weitgehende, aber angemessene Kriminalisierung nicht genehmigter Kraftfahrzeugrennen. Er wird damit der besonderen Gefährlichkeit, die in der Gruppendynamik, hohen Geschwindigkeiten und der Eskalationsgefahr besteht, gerecht. Die Kombination aus abstraktem Gefährdungsdelikt, konkretem Gefährdungsdelikt und einer Erfolgsqualifikation ist sachgerecht. Die Vorschläge des Antrags sind hingegen abzulehnen. Insbesondere die Streichung der Einschränkung in § 315c Abs. 1 Nr. 2 lit. d) StGB ist nicht geeignet, Raserei wirksam zu bekämpfen, da der Tatbestand auch bislang Raserei in Innenstädten erfassen kann und der Anwendungsbereich nicht erheblich eingeschränkt würde, da das restriktive Merkmal der groben Verkehrswidrigkeit bestehen bliebe.

Dr. Scarlett Jansen

²⁷ Insofern kritisch zu § 315 Abs. 3 StGB: *Zieschang* in NK-StGB, § 315 Rn. 67.

²⁸ Vgl. zu der Regelungsnatur der Einziehung: *Eser* in Schönke/Schröder, Vor §§ 73 ff. Rn. 13 ff.; *Joecks* in MüKo-StGB, vor §§ 73 ff. Rn. 11 ff.